

Homeoffice Gesetzespaket Erfassung von Homeoffice-Tagen

Stand 28.04.2021



Liebe Unternehmerin, lieber Unternehmer,

durch das aktuelle Homeoffice-Gesetzespaket wurden zahlreiche neue Regeln für das Arbeiten im Homeoffice geschaffen. Der steuerliche Teil des Gesetzespakets tritt rückwirkend mit 01.01.2021 in Kraft und sieht insbesondere eine **Pflicht der Unternehmen** vor, bezüglich aller Arbeitnehmer/innen, die – sei es regelmäßig oder auch nur tageweise – von zu Hause arbeiten („Homeoffice“), die **Anzahl der Homeoffice-Tage am Lohnkonto und am steuerlichen Jahreslohnzettel (L16)** zu erfassen.

Dabei sind nur jene Tage als „Homeoffice-Tage“ zu zählen, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wird (nicht also „Mischtage“, an denen teils Homeoffice und teils Arbeitsleistungen im Betrieb, Außendienst oder Dienstreisen erfolgen).

Um eine korrekte Erfüllung der Pflicht zur Angabe der Anzahl der Homeoffice-Tage in den steuerlichen Unterlagen (Lohnkonto, L16) gewährleisten zu können, ist es daher wichtig

- eine (schriftliche) Vereinbarung mit dem Mitarbeiter über die Arbeitsleistung im Homeoffice zu treffen;
- die **tatsächlichen Homeoffice-Tage** in Ihren betrieblichen Aufzeichnungen **datumsmäßig zu erfassen** (z.B. durch Ergänzung der Arbeitszeitaufzeichnungen), um für spätere Kontrollen im Zuge von Lohnabgabenprüfungen gerüstet zu sein; diese Homeoffice-Aufzeichnung führen Sie bitte idealerweise ab 1. April 2021, spätestens aber ab 1. Juli 2021;
- für die Monate **Jänner, Februar und März 2021** die **Anzahl an Homeoffice-Tagen pro Arbeitnehmer/in** der Lohnverrechnung **mitzuteilen** (falls die Homeoffice-Tage nicht aufgezeichnet wurden, bitte die Anzahl schätzen);
- uns **ab April 2021 für jeden Kalendermonat** die **Anzahl an Homeoffice-Tagen pro Arbeitnehmer/in** laut Ihren Aufzeichnungen **mitzuteilen** (falls die Homeoffice-Tage für April, Mai, Juni 2021 noch nicht aufgezeichnet werden, bitte die Anzahl schätzen).

Confidential

5020 Salzburg, Rainbergstr. 3a, Tel. +43(0)662-64 66 68-0, Fax +43(0)662-64 66 68-230
5600 St. Johann, Hans-Kappacher-Str. 8, Tel. +43(0)6412 - 20319, Fax +43(0)6412 - 40196
5201 Seekirchen, Hauptstr. 16a, Tel. +43(0)6212 – 7327, Fax +43(0)6212 732750

www.quintax.at, office@quintax.at

Volksbank Salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
Unicredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW

Landesgericht Salzburg FN 252811 g
WT-Code 803718, UID-Nr. ATU61431828

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. www.deloitte.com/about

Beachten Sie bitte, dass die Pflicht zur Erfassung der Homeoffice-Tage unabhängig davon besteht, ob Sie von der Möglichkeit der Auszahlung einer abgabenfreien Homeoffice-Pauschale (bis zu € 3,00 pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr) Gebrauch machen oder nicht. Die Pflicht zur Angabe der Homeoffice-Tageszahl hat nämlich vor allem den Zweck, dass das Finanzamt die steuerliche Berechtigung von Arbeitnehmer/innen zur Geltendmachung von allfälligen Homeoffice-Kosten in der Arbeitnehmerveranlagung (z.B. für ergonomisch geeignetes Mobiliar) überprüfen kann.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.